

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	3 (1846-1847)
<b>Artikel:</b>	Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
<b>Autor:</b>	Meyer, H.
<b>Kapitel:</b>	12: Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378728">https://doi.org/10.5169/seals-378728</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XI. Das Münzrecht des Stiftes Peterlingen.

Bertha, die Mutter des burgundischen Königs Konrad, stiftete zu Peterlingen im Wifflisgau in Kleinburgund (h. Payerne im Kanton Waadt) ein Kloster im Jahre 962<sup>1)</sup>. Die Stiftungsurkunde<sup>2)</sup> ist zu Lausanne ausgestellt die Martis Kal. Aprilis anno XXIV regni Conradi regis filii, was eben auf's Jahr 962 fällt. Füssli<sup>3)</sup> nimmt dagegen das Jahr 960 an, noch andere das Jahr 932.

Ihr Sohn Conrad schenkte dazu einen Hof mit Münzrecht und Markt, Grandcourt<sup>4)</sup> genannt (Curte), im gleichen Jahre<sup>5)</sup>. Wie lange dieses Münzrecht ausgeübt wurde, ist ungewiss, da keine Spur solcher Münzen vorhanden ist, und es ist vielmehr wahrscheinlich, dass dasselbe bald durch die benachbarte Lausannermünze verdrängt wurde.

---

## XII. Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau.

Diessenhofen lag in der Grafschaft Kyburg und wurde von Graf Hartmann von Kyburg a. 1178<sup>6)</sup> mit Ringmauern umgeben; auch stellte er sie in Rechten und Freiheiten den Städten der Herzoge von Zähringen gleich<sup>7)</sup>. Ihr Wappen war das der Grafen von Kyburg. Im Jahr 1264 ging sie an Graf Rudolf von Habsburg über, den Erben des Grafen von Kyburg<sup>8)</sup>, und erhielt im Laufe der Zeiten Zoll-, Markt- und Münzrecht: denn die Lage am Rhein verschaffte der Stadt bedeutenden Verkehr durch den Waarentransit; daher war es für dieselbe vortheilhaft, jene Rechte zu erhalten. Das Münzrecht war aber nur auf den Ort selbst beschränkt und die dortige Münze hatte außer der Stadt keinen Kurs, und konnte keine andern Sorten enthalten, als Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, wie diess bis zum 15ten Jahrhundert überall bei uns der Fall war. Wann Diessenhofen das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; wir wissen nur, dass die Bürger dasselbe bereits im Jahr 1309 besassen und jährlich 5 Pfd. um die Münze entrichteten<sup>9)</sup>.

1) Müller I. p. 252, 254.

2) Bei Hergott Cod. Probat. No. 135. Liber Heremi im Geschichtsfreund I. 1. p. 107. Einsiedeln a. 1842.

3) Erdbeschr. d. Schweiz I. p. 259.

4) Lüthy Sol. Woch. 1812 p. 162.

5) Haller Münzkab. II. p. 485. nennt irriger Weise das Jahr 937.

6) Tschudi a. cit. Diese Jahrzahl ist auch genannt in d. Urk. bei Pupikofer Gesch. d. Thurgau. T. I. p. 145.

7) Müller I. p. 401.

8) Tschudi I. p. 222.

9) Müller III. p. 47.

Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts scheint dieselbe erloschen zu sein, denn Diessenhofen wird in der grossen Münzkonvention vom J. 1387<sup>1)</sup> unter denjenigen östreichischen Städten aufgezählt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich schloss damals jene Münzvereinigung für 38 Städte, welche ihm zugehörten, nemlich Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, »die jetzo Münzen habent,« sodenn Rinfelden, Sekingen, Walhuot, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Rapschwil, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arowe, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg, sogenne Nuwenburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befuort, Bluomenberg, Tattenriet, Masmünster, Tanne, Sennheim und Ensisheim, und in den landen und kreisen darin die münze gat.

Diessenhofen blieb östreichische Stadt bis zum Jahr 1415, wo sie von König Sigmund im Krieg gegen Herzog Friedrich erobert wurde. Sigmund bestätigte damals ihre Freiheiten als Reichsstadt<sup>2)</sup>, und wir vermuthen, dass er ihr auch das Münzrecht bewilligt habe: denn wahrscheinlich gehört eine Nachricht von Stumpf Chron. II. p. 73 hierher, wo er sagt, Diessenhofen habe von guten Zeiten her herrliche Privilegien, auch Freiheit, Gold und Silber zu münzen. Wir wissen nemlich, dass Sigmund vielen Städten dieses Recht bewilligte. Auch ist bekannt, dass Diessenhofen damals wieder zu münzen anfing oder wenigstens mit andern Münzstätten in Verbindung trat. Denn wir finden, dass sie an der Münzkonvention des Jahres 1417<sup>3)</sup> Anteil nahm, welche Zürich zugleich mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell und Buchhorn zu Einführung eines gemeinsamen Münzfusses geschlossen hatte. Darin heisst es: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll auf der Stadt Zürich Korn ausprägen, d. i. von 1 Mark 7 Loth feines Silber Konstanzer gewicht — von der kleinen Münze soll man geben 1 Pf. 7 Schilling Haller für 1 Gulden.

Weiterhin finden wir die Diessenhofer Münze nicht mehr erwähnt. Bracteaten sind keine vorhanden.

### XIII. Das Münzrecht der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen.

Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein wurde im J. 1005 gestiftet und von König Heinrich II. bei diesem Anlass mit vielen Gütern begabet<sup>4)</sup>. Das Münzrecht aber wird in dieser Urkunde noch nicht erwähnt, sondern er schenkte es erst später. Dass dieser Kaiser nämlich dasselbe an die Abtei

1) S. d. Münzrecht v. Zofingen.  
3) Cod. d. Zürch. Stadtkanzlei No. 47. Schinz.

2) Tschudi II. p. 10. u. zum Jahr 1418.  
4) Urk. bei Neugart a. 1005.